



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
18.01.10	Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2010	024
22.01.10	Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden am 09.02.2010	025
26.01.10	Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Stadtrates Kirchheimbolanden am 03.02.2010	026
27.01.10	Bekanntmachung über die Bürgersprechstunde des Stadtbürgermeisters am 11.02.2010	027

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
17.07.09	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Dannenfels	028
18.01.10	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz über das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Einselfthum über die Signalisierung von Vermessungspunkten für die Luftbildvermessung	029
19.01.10	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Flomborn über die Signalisierung von Vermessungspunkten für die Luftbildvermessung	030
25.01.10	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan	031

vg@kirchheimbolanden.de

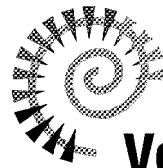
Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
Wir arbeiten zusammen!
Jänner 2010

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2010 der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Festsetzung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Hundesteuer, des Feldwegeunterhaltsbeitrages, der Wiederaufbaukasse, der Abgaben für den Deutschen Weinfonds und der Weinabsatzförderung für die Ortsgemeinden Bennhausen, Bischheim, Bolanden, Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Jakobsweiler, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim, Stetten und der Stadt Kirchheimbolanden.

Die Gemeinderäte und der Stadtrat haben in ihren Sitzung 2009 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % (Mörsfeld 310 %) und der Grundsteuer B auf 320 % (Mörsfeld 330 %) für das Kalenderjahr 2009 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2010 ist keine Änderung geplant, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2010 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01. Juli 2010 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Jahr 2010 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, angefochten werden.







Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran!

22. Januar 2010

BEKANNTMACHUNG

Die 4. Sitzung (öffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2009/2014 findet am

Dienstag, dem 09. Februar 2010, 19.00 Uhr,

im **Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden**, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Schulentwicklungsplan; Information und Beschlussfassung
2. Grundschule Bolanden; Information zum Raumbedarf
3. Investitionsplan der Feuerwehr; Information und Beschlussfassung
4. Änderung der Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der VG Kirchheimbolanden vom 07.09.2005; Beschlussfassung
5. Freiflächen Rathaus; Auftragsvergaben
6. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
7. Vollzug des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung; Festlegung der Bekanntmachung bei dringlichen Sitzungen
8. Außenanlage Hallenbad; Entscheidung über das weitere Vorgehen
9. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
10. Einwohnerfragestunde

(Haas)
Bürgermeister

.....





Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

26.01.2010

BEKANNTMACHUNG

Die 7. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2009/2014 findet am

Mittwoch, dem 03. Februar 2010, 19.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Forstwirtschaftsplan 2010; Beschlussfassung
2. Straßenbaumaßnahmen 2010 im Sanierungsgebiet; Vorstellung der Detailplanung
3. Sanierung ehem. Friedhofwärterhaus; Arbeitsvergaben
4. Änderung der Hauptsatzung
5. Vollzug des § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Kirchheimbolanden; Festlegung der Bekanntmachung bei dringlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse
6. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
7. Baumpflegearbeiten im Schlossgarten Kirchheimbolanden; Arbeitsvergaben
8. Einwohnerfragestunde

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Bürgersprechstunde

Am Donnerstag, 11. Februar 2010, in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr findet die Bürgersprechstunde des Stadtbürgermeisters Klaus Hartmüller im Rathaus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Zimmer 301, statt.

Aktenzeichen:

1 K 86/08

Datum:

17.07.2009



Amtsgericht Rockenhausen

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dannenfels Blatt 1118 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Dienstag, den 02.03.2010 um 14:30 Uhr im Amtsgericht

Rockenhausen

Sitzungssaal I

versteigert werden:

- | | | | | |
|---------|--|---------------|--|---------|
| 10 | Dannenfels | Flst.Nr. 32/1 | Gebäude- und Freifläche
Mittelstraße 10 | 1073 qm |
| 3 zu 10 | Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Dannenfels Band 29 Blatt 940 Best.Verz.Nr. 1 Flst.Nr. 30 in Abt. II Nr. 1. | | | |

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 240.000,00 EUR

Beschlagnahme: 02.07.2008.

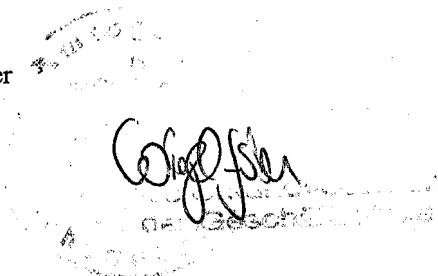
Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Tober-Weber
Rechtspflegerin





Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Einselthum
Aktenzeichen: 21110-HA9.3.

67655 Kaiserslautern, 18.01.2010
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

BEKANNTMACHUNG

Signalisierung von Vermessungspunkten für die Luftbildvermessung

In den Flurbereinigungsgemeinden Einselthum, Zell, Albisheim/Primm, Stetten und Mölsheim werden Luftaufnahmen zur Vermessung des neuen Wegenetzes und Herstellung aktueller, hochgenauer Planungsunterlagen durchgeführt. Zu diesem Zweck werden Grenzsteine und sonstige Vermessungspunkte in den Flurbereinigungsgemeinden und in den angrenzenden Teilen der Nachbargemarkungen durch weiße Lackfarbe, Signalplatten- und -streifen kenntlich gemacht. Da die Vermessungspunkte nur bei unveränderter Lage der Signalisierungshilfen ausgewertet werden können, weisen wir darauf hin, dass

1. jedes Berühren und Verschmutzen der ausgelegten Signalplatten und -streifen strengstens untersagt ist,
2. jede unbeabsichtigte Lageveränderung oder Verschmutzung, die unter Umständen durch Feldbestellung entstehen kann, sofort dem DLR unter Tel. 0631-3674302 oder dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaften Herrn Ralf Schmeiser, Wetzelstraße 21, 67308 Einselthum zu melden ist, damit die ursprüngliche Lage wieder hergestellt werden kann,
3. jede Berichtigung nach einer Verschiebung durch Unberechtigte untersagt ist,
4. die Signalplatten Landeseigentum sind und nach der Luftbildaufnahme wieder eingesammelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede unrichtige Lage der Platten zu einer falschen Vermessung führt, die nur durch aufwendige örtliche Nachmessungen auf Kosten der Teilnehmergeinschaften behoben werden kann. Zudem führt der Zeitverlust durch Nachmessungsarbeiten zu Verzögerungen des Flurbereinigungsverfahrens. Die Beendigung der Luftbildaufnahme wird zur gegebenen Zeit bekannt gemacht.

Im Auftrag

Fuchs

Beate Fuchs

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungsbehörde -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Flomborn, Az.: 91321-HA9.3

55545 Bad Kreuznach,
19.01.2009
Rüdesheimer Str. 60-68
Telefon: 0671/820-0
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Signalisierung von Vermessungspunkten für die Luftbildvermessung

In der Flurbereinigungsgemeinde **Flomborn** werden Luftaufnahmen zur Vermessung des neuen Wegenetzes und Herstellung aktueller, hochgenauer Planungsunterlagen durchgeführt. Zu diesem Zweck werden Grenzsteine und sonstige Vermessungspunkte in den Flurbereinigungsgemeinden und in den angrenzenden Teilen der Nachbargemarkungen durch weiße Lackfarbe, Signalplatten und -streifen kenntlich gemacht. Da die Vermessungspunkte nur bei unveränderter Lage der Signalisierungshilfen ausgewertet werden können, weisen wir darauf hin, dass

1. jedes Berühren und Verschmutzen der ausgelegten Signalplatten und -streifen strengstens untersagt ist,
2. jede unbeabsichtigte Lageveränderung oder Verschmutzung, die unter Umständen durch Feldbestellung entstehen kann, sofort dem DLR unter Tel. 0671-820-532 -Herrn Jürgen Lauer- oder dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaften Herrn Erich Willig unter Tel. 06735-1299 zu melden ist, damit die ursprüngliche Lage wieder hergestellt werden kann,
3. jede Berichtigung nach einer Verschiebung durch Unberechtigte untersagt ist,
4. die Signalplatten Landeseigentum sind und nach der Luftbilddaufnahme wieder eingesammelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede unrichtige Lage der Platten zu einer falschen Vermessung führt, die nur durch aufwendige örtliche Nachmessungen auf Kosten der Teilnehmergeinschaft behoben werden kann. Zudem führt der Zeitverlust durch Nachmessungsarbeiten zu Verzögerungen des Flurbereinigungsverfahrens. Die Beendigung der Luftbilddaufnahme wird zur gegebenen Zeit bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.
Thomas Mitschang
(Gruppenleiter)

ABWASSERZWECKVERBAND MITTLERES PFRIMMTAL

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal hat aufgrund von § 7 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung sowie der § 3 Abs.2 Nr.1 und §§ 16 ff Eigenbetriebsverordnung am 10.12.2009 für das Wirtschaftsjahr 2010 folgende

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey, hat mit Schreiben vom 15.01.2010 mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken geltend gemacht werden.

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird für das **Wirtschaftsjahr 2010** festgesetzt

im Erfolgsplan	in den Erträgen und Aufwendungen auf jeweils	1.587.000,00 EUR
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	1.209.463,33 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Zweckverband erhebt Umlagen nach § 6 der Verbandsordnung, über die folgendes bestimmt wird:

Die vorläufige Betriebskostenumlage für das Wirtschaftsjahr wird im Erfolgsplan festgesetzt für

die VG Göllheim	(33 %)
die VG Kirchheimbolanden	(51 %)
die VG Monsheim	(16 %)

Die Investitionskostenumlage des Verbandes im Wirtschaftsjahr 2010 wird nach Maßgabe des auf die beteiligten Verbandsgemeinden entfallenden Investitionsgeschehens erhoben.

§ 4

Es gilt die am 10.12.2009 von der Verbandsversammlung beschlossene Stellenübersicht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2010 liegt vom 15.02.2010 bis einschließlich 01.03.2010 während der Dienststunden bei den Verbandsgemeindewerken der Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Monsheim sowie beim Abwasserzweckverband in der Kläranlage Monsheim zu jedermann Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal geltend gemacht werden.

Monsheim, den 25.01.2010
 M a g s i g
 (Verbandsvorsteher)